

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Änderung der Vergnügenssteuersatzungen für Geldspielgeräte und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Finanzausschuss	07.04.2014
Rat	08.04.2014

Beschluss:

Der Rat beschließt:

- a) die 4. Satzung zur Änderung der rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an **Geldspielgeräten** im Gebiet der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1 für den Zeitraum 2003 - 2005)
- b) 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an **Spielgeräten** im Gebiet der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 2 für den Zeitraum 01.01.2006 - 30.06.2010)
- c) 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an **Geldspielgeräten** im Gebiet der Stadt Köln (Anlage 3 für den Zeitraum 01.07.2010 - laufend)
- d) 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** im Gebiet der Stadt Köln (Anlage 4 für den Zeitraum 01.07.2010 - laufend)

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit der Vorlage ergibt sich daraus, dass die aktuelle Entwicklung im Aufwandsteuerrecht eine enger gefasste Definition des Steuerpflichtigen in den vorgenannten Satzungen verlangt. Es bedarf daher einer förmlichen Klarstellung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Ja, investiv | Investitionsauszahlungen | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |
| <input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam | Aufwendungen für die Maßnahme | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____€ |

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

- | | |
|---|--------|
| a) Erträge | _____€ |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____€ |

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

- | | |
|--------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |

Beginn, Dauer

Begründung

Die Kölner Vergnügungssteuersatzungen enthalten seit 2003 für den Bereich „Spielgerätsteuer“ bei der Definition des Steuerschuldners folgende Formulierung:

„Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt der Eigentümer der Geräte; im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.“

Die Definition des Steuerschuldners wurde dabei wie folgt begründet:

„Da sich die Fälle häufen, dass einzelne Geräte im Sinne des § 2 Nr. 5 an Gaststättenbetreiber vermietet werden, gilt nach der neuen Regelung der Eigentümer bzw. bei einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer als Veranstalter und somit Steuerpflichtiger. Es wird damit vermieden, dass jeder einzelne Mieter als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden muss....“

In der Praxis zeigt sich, dass die derzeitige Definition zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann, wenn ein Unternehmer Spielgeräte lediglich vermietet, ohne selbst in irgendeiner Form als Geräteaufsteller beziehungsweise Veranstalter in Erscheinung zu treten. Entsprechend der aufwandsteuerlichen Rechtsprechung werden nur diejenigen als Steuerschuldner herangezogen, die als Aufsteller und Betreiber der Spielgeräte ausgewiesen und (zumindest wirtschaftliche) Eigentümer sowie in irgendeiner Form am Gewinn und damit am Steuergegenstand beteiligt sind.

Der Steuerschuldner wird nunmehr zur Klarstellung wie folgt definiert:

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.

Da für die Besteuerungszeiträume vor Inkrafttreten der aktuellen Satzungen (bis 30.06.2010) noch wenige Besteuerungsfälle nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, sind auch die Satzungen, für diese Besteuerungszeiträume rückwirkend anzupassen.

Anlagen

Änderungssatzungen siehe Anlagen Nr. 1 - 4